

Tagesordnung

für die Anregungs- und Beschwerdeausschuss am 30.04.2026

Vorlagen-Nummer**Öffentlicher Teil**

- | | | |
|---|---|---------------|
| 1 | Bestellung von Schriftführerinnen | 230/26 |
| 2 | Einführung und Verpflichtung von Ausschussmitgliedern des Anregungs- und Beschwerdeausschusses | 223/26 |
| 3 | Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW zur politischen Ablehnung der Errichtung und des Betriebes eines 5G-Funkmastes in der Kaiserstraße/im Innenstadtbereich der Stadt Eschweiler – Schutz der Bevölkerung und Wahrung kommunaler Verantwortung | 095/26 |
| 4 | Neubau des Sportzentrums Jahnstraße; hier: Bürgerantrag von Herrn Josef Stiel vom 23.03.2026 und 30.03.2026 | 225/26 |
| 5 | Anfragen und Mitteilungen | |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|---|---------------------------|--|
| 6 | Anfragen und Mitteilungen | |
|---|---------------------------|--|

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Anregungs- und Beschwerdeausschuss	öffentlich	30.04.2026
----	------------------	------------------------------------	------------	------------

Bestellung von Schriftführerinnen

Beschlussvorschlag:

Zu Schriftführerinnen für die Sitzungen des Anregungs- und Beschwerdeausschusses werden bis auf Widerruf bestellt:

- Ilka Schmitz
- Karolin Hesselmann

Die*Der zuständige Fachdezernent*in wird ermächtigt festzusetzen, welcher Schriftführerin jeweils zu amtieren hat.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 16.04.2026 gez. Nowicki			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Die Niederschriften über die Sitzungen des Anregungs- und Beschwerdeausschusses werden von der*dem Ausschussvorsitzenden und einer Schriftführerin unterzeichnet. Die Schriftführerinnen werden von den Ausschussmitgliedern bestellt. Dieses Verfahren wird analog dem Rat angewendet.

Bevor der Anregungs- und Beschwerdeausschuss in seiner Sitzung in die weitere Tagesordnung eintritt, sind die Schriftführer*innen zwecks Protokollierung des weiteren Sitzungsverlaufes zu bestellen.

Es empfiehlt sich, für evtl. Vertretungsfälle mehrere Schriftführerinnen zu bestellen.

Gesetzliche Grundlage für die Bestimmung der Schriftführerinnen ist § 58 Abs. 7 GO NRW.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Personelle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlagen:

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Verpflichtung	Anregungs- und Beschwerdeausschuss	öffentlich	30.04.2026
----	---------------	------------------------------------	------------	------------

Einführung und Verpflichtung von Ausschussmitgliedern des Anregungs- und Beschwerdeausschusses

Die Ausschussmitglieder, die bisher noch nicht eingeführt und verpflichtet wurden, werden von der/dem Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Die Verpflichtungsformel lautet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde.“

Der/Die Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den Worten bekräftigen:
„Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe.“

Beteuerungsformeln als Mitglieder anderer Religions- und Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

Ausschussmitglieder, die dem Rat angehören, wurden bereits in der Ratssitzung am 26.11.2025 eingeführt und verpflichtet.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 17.04.2026 gez. Nowicki			
1		2		3	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja		☐ einstimmig ☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Gemäß § 67 Abs. 3 i. V. m. § 58 GO NRW werden die Ausschussmitglieder eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Personelle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Anlagen:

Verpflichtungsunterschriftsblatt

Name, Vorname

"Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt Eschweiler erfüllen werde."

Die/Der Verpflichtete kann die Erklärung durch religiöse Beteuerung mit den folgenden Worten bekräftigen:

"Ich verpflichte mich, so wahr mir Gott helfe."

Beteuerungsformeln als Mitglied anderer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaften sind zulässig.

(Unterschrift)

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Beschlussfassung	Anregungs- und Beschwerdeausschuss	öffentlich	30.04.2026
----	------------------	------------------------------------	------------	------------

Bürgerantrag gem. § 24 Gemeindeordnung NRW zur politischen Ablehnung der Errichtung und des Betriebes eines 5G-Funkmastes in der Kaiserstraße/im Innenstadtbereich der Stadt Eschweiler – Schutz der Bevölkerung und Wahrung kommunaler Verantwortung

Beschlussvorschlag:

Gemäß den Anträgen des Bürgers Herrn Dr. Wolfgang Joußen vom 03.01.2026 sowie vom 04.03.2026 (Zusatzantrag) möge der Rat der Stadt Eschweiler (Anmerkung der Verwaltung: hier zuständig der Anregungs- und Beschwerdeausschuss) folgendes beschließen:

1. Die Errichtung und den Betrieb eines 5G-Funkmastes an dem geplanten Standort 52249 Eschweiler, Kaiserstraße gegenüber Hausnr. 107 – 113, politisch abzulehnen,
2. keinerlei städtische Flächen, Gebäude oder Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb einer 5G-Sendeanlage zur Verfügung zu stellen,
3. keine Verträge, Gestattungen oder stillschweigende Duldungen mit Mobilfunknetzbetreibern zur Errichtung und zum Betrieb dieser 5G-Sendeanlage einzugehen,
4. sich gegenüber der Bauaufsichtsbehörde der StädteRegion Aachen sowie gegenüber dem Netzbetreiber ausdrücklich gegen den geplanten Standort und den Betrieb dieser 5G-Sendeanlage auszusprechen,
5. eine transparente und öffentliche Information der Bürgerinnen und Bürger sowie eine politische Debatte im Rat sicherzustellen, bevor weitere Schritte erfolgen und
6. dass (Zusatzantrag vom 04.03.2026) in der Stadt Eschweiler keine neuen Mobilfunkanlagen errichtet oder in Betrieb gehen dürfen, solange die überarbeiteten „Leitlinien für die Standortauswahl neuer Mobilfunkanlagen der Stadt Eschweiler“ gemäß Prüfantrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler vom 03.02.2026 nicht fertiggestellt sind.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 08.04.2026 gez. Nowicki gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Auf einem industriell genutzten Grundstück in der Kaiserstraße wurde im Herbst letzten Jahres ein Mobilfunkmast mit einer Gesamthöhe von 25 m errichtet. Da der Sendemast nach Empfinden/Meinung des Herrn Dr. Wolfgang Joußen

- neben den ohnehin schon vorhandenen Immissionen durch den Gewerbebetrieb eine erhebliche weitere Belastung darstelle und zudem
- der Mast durch seine Höhe erdrückend wirke und
- die Anwohner einer hohen täglichen Strahlendosis ausgesetzt würden,

hat sich Herr Dr. Wolfgang Joußen mit Schreiben vom 30.11.2025 an den Bürgermeister gewandt mit der Intention, dass der 5G-Sendemast an einer anderen Stelle errichtet werden sollte.

Da der Sendemast an dieser Stelle nach dem Bauordnungsrecht zu genehmigen war und die sonstigen Argumente des Herrn Dr. Wolfgang Joußen (z.B. „...durch die Wissenschaft wird ein Abstand von ca. 500 m zur Wohnbebauung empfohlen...“) nicht zutreffend sind und nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnisstand bei Einhaltung der Mobilfunk-Grenzwerte auch keine gesundheitsschädlichen Effekte durch Sendeanlagen zu erwarten sind, hat die Stadt Eschweiler folglich geantwortet, dass sie nicht beabsichtigt, sich gegen die Errichtung eines Sendemastes auszusprechen. Gemäß geltendem Recht besteht kein Hinderungsgrund, mithin ist von einem Genehmigungsanspruch des Anlagenerstellers auszugehen.

Da mit dem Antwortschreiben der Stadt Eschweiler die von Herrn Dr. Wolfgang Joußen bis dato genannten Ablehnungsgründe fortan aus fachlicher, gesundheitlicher und (bauordnungs)rechtlicher Sicht gegen die Inbetriebnahme der Sendeanlage nicht mehr greifen, hat Herr Dr. Wolfgang Joußen mit Schreiben vom 03.01.2026 einen Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW eingereicht, wonach der Sendemast nunmehr aus politischen Gründen abzulehnen sei.

Allgemeines/zum Hintergrund:

Mobilfunk ist als kritische Infrastruktur eingestuft (= essentielle Systeme und Dienstleistungen, die für das Funktionieren der Gesellschaft unerlässlich sind). Kommt es zu Notfällen, Naturkatastrophen und Krisen ist der Mobilfunk unerlässlich. Gerade die Flutkatastrophe verdeutlichte die Notwendigkeit eines resilienten Mobilfunknetzes. Auch die Corona-Pandemie zeigte, wie wichtig Homeschooling, Home-Office und die Erreichbarkeit in Notfällen sind. Doch im Vergleich zu der bisherigen, noch einfachen Mobilfunknutzung werden an das künftige Mobilfunknetz weit höhere Ansprüche gestellt. Steht heute die Vernetzung der Menschen untereinander im Vordergrund, wird es in der Zukunft um die Vernetzung von Dingen und um die Vernetzung von Geräten, Maschinen und Alltagsgegenständen (z.B. Kühlschränke, Haushaltstechnik) gehen. Der Bedarf an mobilen Datendiensten wächst aktuell jährlich um etwa 40 % und wird in Zukunft weiterwachsen. Dieser Bedarf kann nur durch leistungsfähige Mobilfunktechnik 4G (LTE) und 5G (wie in der Kaiserstraße geplant) gedeckt werden. 5G bietet das Potenzial, in Bereichen wie der intelligenten Mobilität, in der Industrie 4.0, bei intelligenten Versorgungsnetzen, in der smarten Logistik, im Bereich E-Health und in der digitalisierten Landwirtschaft zu einem Katalysator neuer Produktivitätssteigerungen zu werden.

Insofern besteht weitgehend politischer Konsens darüber, dass die neue Mobilfunkgeneration 5G Schlüsseltechnologie für die Digitalisierung und unverzichtbar für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Deutschland ist. Die Bundesregierung hat aus diesem Grund den Ausbau des Mobilfunknetzes als Maßnahme mit überragendem öffentlichem Interesse eingestuft. Zur Umsetzung dieser Ziele hat das Land NRW die sogenannte „Tasc Force Mobilfunk“ ins Leben gerufen und die Landesbauordnung geändert, um den Mobilfunkausbau zu erleichtern und zu beschleunigen.

Auch wenn die Bundesrepublik Deutschland Mitte der 90er Jahre den Telekommunikationssektor privatisiert hat, bedeutet dies noch lange nicht, dass sie keine Einflussmöglichkeiten auf die Mobilfunknetzbetreiber und auf den zügigen Netzausbau hat. Durch die Frequenzversteigerung der Bundesnetzagentur (BNetzA) gehen die (meistbietenden) Netzbetreiber die Verpflichtung ein, bestimmte, von der Bundesnetzagentur festgelegte Versorgungsaufgaben zu erfüllen. Die Bundesnetzagentur prüft fortlaufend, ob die Netzbetreiber ihre Versorgungsaufgaben erfüllen.

Damit die Netzbetreiber die Zielvorgaben der Bundesrepublik auf eine gute Mobilfunkversorgung einhalten können, müssen sie die Basisstationen/die Sendemasten dort errichten, wo sich die Menschen aufhalten, die miteinander kommunizieren oder künftige 5G-Anwendungen nutzen möchten. Die Errichtung des Sendemastes in der Kaiserstraße ist auch vor diesem Hintergrund zu sehen.

Aus Sicht der Verwaltung ist ein flächendeckendes Mobilfunknetz in Eschweiler von besonderer Wichtigkeit für ein Gelingen des Strukturwandels, für die Weiterentwicklung der Innenstadt und für die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Eschweiler. Auch aus diesem Grund haben alle 10 Bürgermeister*innen der StädteRegion Aachen und der StädteRegionsrat in einem Schreiben vom Juli 2025 die Mobilfunkbetreiber aufgefordert für ein flächendeckendes Mobilfunknetz Sorge zu tragen.

Gesundheit/Risiken:

Der Schutz der Menschen durch ionisierende und nichtionisierende Strahlung ist in Deutschland Kernaufgabe und Kernkompetenz des Bundesministeriums für Strahlenschutz (BfS). Darüber hinaus befassen sich nationale und internationale Fachgremien, wie beispielsweise die Deutsche Strahlenschutzkommission (SSK) oder die Internationale Strahlenschutzkommission (ICNIRP) oder auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) mit dem Thema.

Im Wesentlichen lässt sich der Stand der Wissenschaft in Bezug auf elektromagnetische Strahlung wie folgt zusammenfassen:

Derzeit werden die Grenzwerte bezogen auf Mobilfunksendeanlagen nur zu einem geringen Prozentsatz ausgeschöpft. Eine signifikante Änderung der durchschnittlichen Exposition ist durch 5G nicht zu erwarten.

Die Mobilfunknetze sind so ausgelegt, dass die elektromagnetischen Felder deutlich unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte liegen und der Gesundheitsschutz damit zuverlässig sichergestellt ist. Internationale und nationale Fachgremien, wie beispielsweise die Deutsche Strahlenschutzkommission (SSK) oder die Internationale Strahlenschutzkommission (ICNIRP), überprüfen regelmäßig die Grenzwert-Empfehlungen auf Basis des wissenschaftlichen Kenntnisstandes. Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Wirkung der Mobilfunktechnik auf Mensch und Umwelt gut erforscht ist. Der Gesundheitsschutz ist somit sowohl für Mobilfunk-Nutzerinnen und -Nutzer wie auch für Anwohnerinnen und Anwohner von Basisstationen zuverlässig sichergestellt. Die Einhaltung der Grenzwerte gewährleistet die sichere Nutzung und Anwendung des Mobilfunks. Darüber hinaus wird durch einen zusätzlichen Sicherheitsfaktor bei der Grenzwertberechnung sichergestellt, dass auch besonders empfindliche Menschen wie Schwangere, Kinder, Kranke oder ältere Menschen verlässlich geschützt sind.

Das deutsche Genehmigungsverfahren für den Mobilfunk ist weltweit eine der umfassendsten Methoden zum Schutz vor elektromagnetischen Feldern. Die für Genehmigung und Kontrolle zuständige Behörde ist die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA). Sie bewertet jede Mobilfunk-Basisstation bis ins Detail. Nach der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) ermittelt die Bundesnetzagentur die Sicherheitsabstände um jede Sendeanlage herum. Außerhalb dieser Bereiche sind die Grenzwerte eingehalten und Menschen können sich ohne Bedenken dauerhaft dort aufhalten. Die Bundesnetzagentur kontrolliert auch nach Erteilung der Standortbescheinigung die Einhaltung der Vorschriften und Grenzwerte – stichprobenartig und unangemeldet – während des Betriebs.

Zu dem Gesamtkomplex Strahlenschutz und Gesundheit wird beispielhaft auf die Schriftenreihe des BfS „Strahlenschutzstandpunkt, 5G – Die 5. Mobilfunk-Generation“ verwiesen (Anlage).

Nachdem vorangegangen zunächst die allgemeinen Sachverhalte rund um das Thema Mobilfunk dargelegt wurden, soll nachfolgend speziell auf die fünf Antragspunkte des Herrn Dr. Wolfgang Joußen eingegangen werden:

1. Die Errichtung und den Betrieb eines 5G-Funkmastes an dem geplanten Standort 52249 Eschweiler, Kaiserstraße gegenüber Hausnr. 107 – 113 ist politisch abzulehnen;

Eine Ablehnung des Mobilfunkmastes ist nicht möglich. Befürchtungen bezüglich elektromagnetischer Felder sind rechtlich irrelevant, da Grenzwerte auf wissenschaftlicher Basis festgelegt sind und regelmäßig überprüft sowie eingehalten werden.

Die Stadt Eschweiler/die Verwaltung hat zu diesem Punkt keine Zuständigkeit, woraus sich bereits formal ergibt, dass der Antrag des Petenten abzulehnen ist. Gleichwohl wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine politische Ablehnung künftig Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Eschweiler hätte. Wenn ein Standort politisch abgelehnt wird, müssten zudem alle künftigen -und auch bestehende- Standorte ebenfalls hinterfragt und auf den Prüfstand gestellt werden.

2. Es sollen keine städtischen Flächen, Gebäude oder Infrastruktur für die Errichtung und den Betrieb einer 5G-Sendeanlage zur Verfügung gestellt werden;

In diesem Punkt ist die Zuständigkeit der Stadt Eschweiler/der Verwaltung gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die kommunalen Spitzenverbände und die Mobilfunkbetreiber eine Vereinbarung über Information und Beteiligung beim Netzausbau unterzeichnet haben, in der die Bereitstellung kommunaler Liegenschaften für neue Mobilfunksendeanlagen ausdrücklich begrüßt wird. In den beschlossenen Leitlinien der Stadt Eschweiler über den Ausbau neuer Mobilfunksendeanlagen ist die Bereitstellung städtischer Liegenschaften ebenfalls verankert. Zur Überarbeitung dieser Leitlinien ist die Verwaltung durch Antrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler vom 03.02.2026 aufgefordert. Die Beratungen hierzu stehen derzeit noch aus.

An dieser Stelle wird besonders darauf hingewiesen, dass nördlich von Kinzweiler auf Höhe der Deponie Warden („auf freiem Feld“) aktuell ein Sendemast geplant wird, weil in Kinzweiler (und Warden) das Mobilfunknetz sehr schlecht ist und dort wohnende Bürger*innen immer wieder die Stadt Eschweiler gebeten hatten, sich für eine bessere Mobilfunkversorgung einzusetzen. Da die Stadt Eschweiler in diesem Bereich Liegenschaften besitzt, hat sie auch unter Beachtung der gültigen Leitlinien der Stadt Eschweiler („Falls sich städtische Liegenschaften innerhalb des von den Betreibern angegeben Suchkreises befinden, ist zu prüfen, ob die Liegenschaft als bevorzugte Standorte angeboten werden“) eine Fläche angeboten und würde hierbei auch Pachteinahmen erzielen (Anm.: die Fraktionen im Rat der Stadt Eschweiler wurden mit Schreiben vom 05.01.2026 über den geplanten Sendemast informiert, zum gleichen Zeitpunkt wurde der Sendemast auf der Homepage der Stadt Eschweiler (geplante Anlagen) veröffentlicht).

Aus Sicht der Verwaltung sollte dieser Punkt nicht beschlossen werden, da für eine leistungsfähige Infrastruktur nicht auf städtische Flächen verzichtet werden kann/sollte. Zudem stehen der Errichtung wie vorstehend erläutert keine gesundheitlichen Bedenken entgegen.

3. Es sollen keine Verträge, Gestattungen oder stillschweigende Duldungen mit Mobilfunknetzbetreibern zur Errichtung und zum Betrieb dieser 5G-Sendeanlage eingegangen werden.

Da keine bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Gründe gegen die Genehmigung zur Errichtung des Sendemastes vorliegen/vorlagen, musste der Mast genehmigt werden. Der Baugenehmigungsbescheid ist rechtskräftig. Verträge und Gestattungen der Stadt Eschweiler mit den Mobilfunkbetreibern sind weder in diesem konkreten Fall noch für alle übrigen/bestehenden Sendeanlagen eingegangen worden. Verträge werden jedoch erforderlich, wenn auf einer kommunalen Liegenschaft eine Station errichtet werden soll. Insofern wird auch auf Punkt 2 verwiesen.

4. Die Stadt Eschweiler soll sich gegenüber der Bauaufsichtsbehörde der StädteRegion Aachen sowie gegenüber dem Netzbetreiber ausdrücklich gegen den geplanten Standort und den Betrieb dieser 5G-Sendeanlage aussprechen.

Ein generelles Verbot von 5G ist rechtlich unzulässig. Darüber hinaus stehen die Vorschriften des Bauordnungsrechtes der Mobilfunksendeanlage am beantragten Standort nicht entgegen. Eine Verweigerung des Einvernehmens/die Nicht-Erteilung der Baugenehmigung wäre somit rechtswidrig. Darüber hinaus sind die Netzbetreiber gesetzlich verpflichtet,

Mobilfunknetzte auszubauen und die Lizenzauflagen der Bundesnetzagentur zu erfüllen. In diesem Zusammenhang darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass sich die Stadt Eschweiler gemeinsam mit der StädteRegion Aachen für eine flächendeckende Mobilfunkversorgung einsetzen.

Dieser Forderung kann seitens der Stadt Eschweiler nicht gefolgt werden.

5. Es ist eine transparente öffentliche Information der Bürgerinnen und Bürger sowie eine politische Debatte im Rat sicherzustellen, bevor weitere Schritte erfolgen.

Der Rat der Stadt Eschweiler hat vor ca. 20 Jahren die „Leitlinien für die Standortauswahl neuer Mobilfunkanlagen“ beschlossen.

In diesen Leitlinien ist geregelt, dass alle von den Mobilfunkbetreibern gemeldeten Anlagen den Ratsfraktionen zeitnah gemeldet werden. Diese Vorgaben wurden von der Verwaltung in der Vergangenheit und auch konkret in Bezug auf die Sendeanlage Kaiserstraße eingehalten (Schreiben der Stadt Eschweiler vom 19.10.2023).

In Bezug auf die frühzeitige Information und Einbeziehung der Bürger*Innen ist in den Leitlinien geregelt, dass die Stadt Eschweiler mehrere Möglichkeiten hat (unter anderem Darstellung im Internet). Der geplante Mobilfunkstandort Kaiserstraße ist seit Oktober 2023 im Mobilfunkkataster/geplante Anlagen einsehbar.

6. Es dürfen in Eschweiler keine neuen Sendeanlagen errichtet oder in Betrieb gehen, solange die Leitlinien für die Standortauswahl neuer Mobilfunksendeanlagen nicht überarbeitet wurden (Bürgerantrag Dr. Wolfgang Joußen vom 04.03.2026, Anlage 4).

Bei den Leitlinien handelt es sich letztlich nur um einen (hausinternen) Handlungs- oder Verhaltenswegweiser, wie die Stadt/die Mitarbeiter der Stadt Eschweiler mit neuen Mobilfunksendeanlagen umgehen sollen. Diese (hausinternen) Leitlinien haben keinerlei Rechtscharakter und können schon gar nicht über nationalem Recht stehen oder sogar nationales Recht „aushebeln“. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass mit sehr wenigen Ausnahmen fast alle Mobilfunksendeanlagen in Eschweiler (und auch in ganz Deutschland) in der Regel (bau)genehmigungsfrei errichtet werden können (alle Dachantennen kleiner 10 m Höhe), wäre ein solcher Ratsbeschluss rechtswidrig und müsste beanstandet werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Stadt Eschweiler weder

1. gegen den Sendemast/gegen die bauliche Anlage rechtlich vorgehen kann noch
2. kann sie sich gegen den Betrieb der Sendeanlage aussprechen (nicht zuständig, Grenzwerte werden eingehalten).

Die Unsicherheit des Herrn Dr. Wolfgang Joußen bezüglich gesundheitlicher Risiken ist aufgrund wissenschaftlicher Kenntnisse unbegründet.

Zur weiteren Aufklärung wird die Verwaltung zur Sitzung des Anregungs- und Beschwerdeausschusses einen Experten eines staatlich lizenzierten Mobilfunkbetreibers hinzuladen, der zum Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ausführen wird und so zur Reduktion etwaigen Unsicherheitsempfindens wird beitragen können.

Den Anregungen des Herrn Dr. Wolfgang Joußen (Punkte 1 bis 6) sollte aus Sicht der Verwaltung/der Stadt Eschweiler nicht gefolgt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Anlage 1 zum Bürgerantrag (vorangegangener Schriftverk.)

Anlage 2 Antrag Dr. Joußen vom 26.01.2026

Anlage 3 Standpunkt-5g

Anlage 4 Antrag Dr. Joußen vom 04.03.2026

u E 4
ab
22. Dez. 2025



**STADT
ESCHWEILER**
Der Bürgermeister

Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler

Dienststelle

601/ Abt. für Umweltbelange und
Friedhofswesen

Auskunft erteilt

Herr Zehn
Zimmer 334a
Telefon 02403/71-545
Fax 02403/71-526
siegfried.zehn@eschweiler.de
www.eschweiler.de

Ihr Zeichen
Mein Zeichen

Datum 22.12.2025

Dienstgebäude

Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon-Zentrale 02403/71-0
stadtverwaltung@eschweiler.de

Öffnungszeiten im Rathaus

Montag – Mittwoch und Freitag
8.30 – 12.00 Uhr

Donnerstag
14.00 – 17.45 Uhr

Gläubiger-ID

DE 96 001 000 000 808 85

Steuernummer

202/5835/0184

USt-ID

DE121744310

Bankverbindungen

Sparkasse Aachen
IBAN: DE48 3905 0000 0001 2161 00
BIC: AACSD33

Commerzbank AG
IBAN: DE11 3708 0040 0170 2816 00
BIC: DRESDEFF370

Postbank Köln
IBAN: DE07 3701 0050 0003 8245 09
BIC: PBNKDEFF

Raiffeisen-Bank Eschweiler
IBAN: DE73 3936 2254 2500 1160 16
BIC: GENODE1RSC

VR-Bank eG
IBAN: DE08 3916 2980 6103 9480 19
BIC: GENODE1WUR

Herrn
Dr. Joußen

Mobilfunksendemast in der Kaiserstraße - Ihre Schreiben vom 30.11.2025 und 01.12.2025

Sehr geehrter Herr Dr. Joußen,

einleitend möchte ich Ihnen zunächst mitteilen, dass die Einflussmöglichkeiten einer Kommune bei der Errichtung einer Sendeanlage in der Regel sehr begrenzt sind, da der überwiegende Teil aller Sendeanlagen (bau)genehmigungsfrei errichtet werden kann (eine Anlage mit einer Masthöhe von bis zu 10 Metern auf einem bestehenden Gebäude ist in der Regel genehmigungsfrei).

Nur in seltenen Fällen (wie jetzt in der Kaiserstraße) wird auch eine Baugenehmigung erforderlich. Da jedoch keine Gründe für das Versagen einer Baugenehmigung zur Errichtung eines Sendemastes in der Kaiserstraße vorgelegen haben, musste der Sendemast mit Schreiben vom 05.05.2025 bauordnungsrechtlich genehmigt werden. Die von der Stadt Eschweiler erteilte Genehmigung gilt jedoch nur für den Sendemast/für die bauliche Anlage, nicht jedoch für den Betrieb der Sendeanlage selbst.

Der Gesetzgeber hat in Deutschland zum Schutz der Bevölkerung vor möglichen Gefahren Grenzwerte für den Mobilfunk in der 26. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Vorordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV) festgelegt. Bei der Festlegung der Grenzwerte wurde den wissenschaftlichen Empfehlungen von unabhängigen nationalen und internationalen Gremien und Instituten gefolgt. Vor allem folgt der Gesetzgeber den Einschätzungen der Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK), die sich wiederum an den Grenzwertempfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nicht ionisierender Strahlung orientiert. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat sich diesen Empfehlungen ebenfalls angeschlossen.

Von diesen Gremien und Instituten werden fortlaufend nationale und internationale Forschungsergebnisse ausgewertet und auf deren Erkenntnisse die in Deutschland geltenden Grenzwerte immer wieder auf den Prüfstein gestellt. Die Notwendigkeit einer Grenzwertanpassung wurde bislang nicht gesehen.

Wissenschaftliche Arbeiten, in denen ein Mindestabstand von 500 m zu einer Wohnbebauung oder zu sensiblen Einrichtungen empfohlen werden, sind hier



Ihr digitales
Bürgerportal:

service.eschweiler.de

nicht bekannt. Selbst der in den Leitlinien der Stadt Eschweiler genannte Abstand von 100 m ist nach hiesigem Kenntnisstand nicht Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen. Die im Bundesimmissionsschutzgesetz verankerten Grenzwerte gelten allgemein ohne Festlegung eines erforderlichen Mindestabstandes und beziehen sich auch nicht auf besonders gefährdete Gruppen (Kinder oder kranke Menschen). Jedoch unabhängig hiervon werden bei dem Sendemast in der Kaiserstraße auch alle in den Leitlinien der Stadt Eschweiler genannten (besonderen, über das Gesetz hinausgehenden) Kriterien (u.a. 100-Meter Abstand zum Kindergarten Patternhof) sicher eingehalten.

Auf der Basis der aktuellen Forschungsergebnisse kommen alle Expertengremien übereinstimmend zu dem Schluss, dass bei Einhaltung der Grenzwerte eine sichere Nutzung der Mobilfunktechnologie für alle Personengruppen gewährleistet ist. Dennoch sehen die Experten weiteren Forschungsbedarf, vor allem hinsichtlich der Langzeiteffekte des Mobilfunks auf den Menschen. Dies soll über derzeit laufende Langzeitstudien geklärt werden.

Wie bereits einleitend erwähnt, hat die Stadt Eschweiler lediglich die Errichtung der baulichen Anlage genehmigt. Für die Prüfung, ob die geltenden Strahlenschutzwerte eingehalten werden, ist alleine die staatliche Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) zuständig. Sie erteilt für jede Mobilfunkantenne eine Standortbescheinigung. Ohne diese Bescheinigung darf eine Sendeanlage nicht in Betrieb genommen werden. Sofern Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Anlage bestehen, so können Bürgerinnen und Bürger Kontakt zur RegT, Außenstelle Köln, Tel. 0221/945000, aufnehmen.

Sofern Sie in Ihrem Schreiben anführen, dass der Sendemast z.B. auf der Halde Zechenstraße unproblematischer wäre, so sei hier angemerkt, dass die Mobilfunkbetreiber verpflichtet sind, ein flächendeckendes Mobilfunknetz aufzubauen und folglich neue Sendeanlagen in bestehenden „Funklöchern“ errichten werden müssen.

Ich bedaure, dass ich Ihnen keine für Sie günstigere Nachricht geben kann und hoffe gleichzeitig, dass ich Ihnen mit den ergänzenden Informationen zumindest teilweise Ihre Sorgen nehmen konnte und verbleibe

mit freundlichen Grüßen verbunden mit den besten Weihnachtswünschen

In Vertretung

22.12.16

Vogelheim
Technischer beigeordneter

FK A 63
Alt 510

Paraphen
auf 1 Exemplar

Stadt Eschweiler
Herrn Bürgermeister
Patrick Nowicki - persönlich -
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

30. November 2025

Mein Zeichen: WJJ./ Hoffmann Funkmast 30112025

Guten Tag Herr Bürgermeister, lieber Patrick,

durch Bauarbeiten, die vor ca. zwei Wochen begonnen haben, wurde ich durch Nachfrage bei der bauausführenden Firma darauf aufmerksam gemacht, dass im unteren Bereich der Kaiserstraße auf Höhe Haus 111 auf dem Gelände der gegenüberliegenden Fa. Hoffmann GmbH ein 20 Meter hoher 5G-Funkmast errichtet wird.

Nach Auskunft des Bauordnungsamtes – Herr Gey – ist dafür seitens der Stadt Eschweiler eine entsprechende Genehmigung erteilt worden. Seitens des seinerzeitigen Baugeordneten Gödde sind nach meinen Informationen die Fraktionen im Rat der Stadt Eschweiler am 19.10.2023 darüber informiert worden, dass der geplante Funkmast jetzt nicht an der Talstraße, sondern auf dem Grundstück der Fa. Hoffmann an der Kaiserstraße errichtet wird. Eine Informationsweitergabe ist dann durch die eigentlich ja auch dafür gewählten Ratsmitglieder für diesen Bereich – Frau Ramona Engels und Frau René Grafen – an die Bewohnerinnen und Bewohner des unteren Bereichs der Kaiserstraße, die nur 5 Meter von diesem Mast entfernt wohnen, nicht erfolgt. Dies hat sicherlich seine Gründe.

Die Errichtung dieses Funkmastes an der jetzigen Stelle stellt eine erhebliche weitere Belastung dieses innerstädtischen Bereichs dar, der ohnehin bereits durch die industriellen Gebäude der Fa. Hoffmann sowohl optisch als auch durch häufige gesundheitsbeeinträchtigende Emissionen dieses Unternehmens belastet ist. Um diese gesundheitsbeeinträchtigenden Emissionen kümmert sich auf meine Veranlassung inzwischen die Bezirksregierung Köln und hat dem Unternehmen eine Änderung seines Produktionsverfahrens auferlegt.

Ein solcher Mast mit dieser Höhe wirkt erdrückend und setzt die Anwohnerinnen und Anwohner einer hohen täglichen Strahlendosis aus. Mit vielen Studien ist wissenschaftlich nachgewiesen worden, dass mit dem Abstand eines solchen Mastes zur Wohnbebauung die Strahlenexposition stark abnimmt. Wissenschaftlich wird daher ein Abstand von ca. 500 m zur Wohnbebauung und sensiblen Einrichtungen empfohlen.

Besonders kritisch erscheint auch, dass zwischenzeitlich durch die Stadt Eschweiler eine neue Kindertagesstätte in unmittelbarer Nachbarschaft zu diesem 5-G-Funkmast an der Bergrather Straße errichtet wurde. Auch diese Einrichtung und ihre Nutzer sind daher aufgrund der Nähe des Funkmastes, der sich in ca. 100m Entfernung von der Kita befindet,

dauerhaft einer zusätzlichen und erheblichen Strahlenbelastung ausgesetzt. Auch für solche sensiblen Einrichtungen gilt wissenschaftlich fundiert eine Abstandsempfehlung von min. 500m. Die neu errichtete Realschule ist ebenfalls nur wenige einhundert Meter entfernt. Der Abstand zur Wohnbebauung liegt gerade mal bei 5 Metern.

Selbst wenn der jetzt errichtete Funkmast eine Entfernung von 100m von sensiblen Einrichtungen einhalten sollte, so ist die Vorgehensweise durch die Stadt Eschweiler hinsichtlich Information und Transparenz als Verfahren nach Gutsherrenmanier zu werten und reiht sich damit in eine Reihe von ähnlichen Vorgehensweisen bei städtebaulichen Entscheidungen und Veränderungen - s. Fahrradstraße - ein.

Es wäre ohne Weiteres möglich gewesen, diese funktechnische Anlage mit viel höher Effizienz und ohne hohes Störungspotential auf der Halde zwischen Nothberger Straße und Zechenstraße zu errichten - fernab von jeder Wohnbebauung und sensiblen Einrichtungen.

Auch derzeit sind durch eigene Nachfrage nur weniger Anwohnerinnen und Anwohner über die aktuell errichtete Anlage informiert. Das trifft sicherlich auch auf die Betreiberin der neuen Kindertagesstätte an der Bergrather Straße zu.

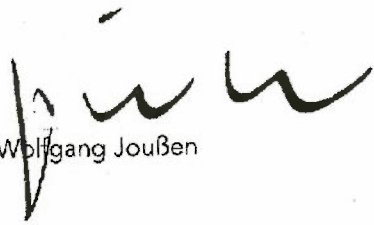
Ich bitte Sie daher, umgehend die notwendigen Informationen zur Anlage selbst und zur dadurch entstehenden Strahlenexposition an die Anwohnerinnen und Anwohner zu geben, damit diese Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten. Ich bitte Sie auch zu prüfen, ob die Anlage im Interesse der Anwohnerinnen und Anwohner nicht besser an anderer Stelle errichtet werden sollte. Dies ist eine politische Entscheidung. Ich wäre Ihnen für eine umgehende Prüfung dankbar, da derzeit baulich Fakten geschaffen werden, die dann als „Argument“ für die Unumkehrbarkeit des Ganzen genutzt werden.

2

Abschließend darf ich noch darauf hinweisen, dass ich selbst Nutzer des Mobilfunks bin. Mir ist auch klar, dass alle Mobilfunknutzer den Mobilfunk lieben, aber eben keinen Funkmast vor dem Haus mögen. Hier wäre es aber sehr gut möglich gewesen, alternative Standorte mit fehlendem Störpotential zu finden.

Vielen Dank für Ihre Mühe und

mit freundlichen Grüßen


Dr. Wolfgang Joußen

Dr. Wolfgang Joußen

Stadt Eschweiler
Herrn Bürgermeister
Patrick Nowicki - persönlich -
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

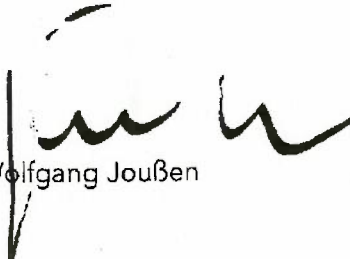
1. Dezember 2025

Mein Zeichen: WJ./J. Hoffmann Funkmast

Guten Tag Herr Bürgermeister, hallo Patrick,

ergänzend zu meinem gestrigen Schreiben weise ich noch darauf hin, dass sich die „Leitlinien für die Standortauswahl neuer Mobilfunkanlagen“, die der Entscheidung der Stadt Eschweiler zur Auswahl des Standortes Kaiserstraße zugrunde gelegt wurden, aus dem Jahre 2005 sind. Zu dieser Zeit war die 5-G-Mobilfunktechnik noch nicht verfügbar. Die Strahlenexposition war bei den seinerzeit errichteten Anlagen wesentlich geringer. Alle seriösen Empfehlungen, die heute zur Entfernung von 5-G Funkmasten zu sensiblen Einrichtungen und zur Wohnbebauung vorliegen, halten einen Abstand von min. 500 Metern zu solchen Einrichtungen als auch zur Wohnbebauung für zwingend erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Wolfgang Joußen

Anlage 2

Dr. Wolfgang Joußen

Der Bürgermeister
der Stadt Eschweiler

Eing.: U 5. Jan. 2026

Dr. Joußen

Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

3. Januar 2026

Mein Zeichen: WJ/J. Funkmast/Hoffmann

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW an den Rat der Stadt Eschweiler

*Betreff: Politische Ablehnung der Errichtung und des Betriebs eines 5G-Funkmastes in der
Kaiserstraße/im Innenstadtbereich der Stadt Eschweiler – Schutz der Bevölkerung und
Wahrung kommunaler Verantwortung*

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(GO NRW) einen Bürgerantrag an den Rat der Stadt Eschweiler.

Die Stadt Eschweiler wird aufgefordert, ihrer politischen Verantwortung gegenüber der
Bevölkerung nachzukommen und sich klar und unmissverständlich gegen die Errichtung
und den Betrieb eines 5-G-Funkmastes im Bereich Kaiserstraße/Bergrather Straße zu
positionieren.

Antrag

Der Rat der Stadt Eschweiler möge beschließen,

1. die Errichtung und den Betrieb eines 5-G-Funkmastes am geplanten Standort
52249 Eschweiler, Kaiserstraße gegenüber Hausnr. 107-113 **politisch abzulehnen**,
2. **keinerlei städtische Flächen, Gebäude oder Infrastrukturen** für die Errichtung oder
den Betrieb dieser 5-G-Sendeanlage zur Verfügung zu stellen,
3. keine Verträge, Gestattungen oder stillschweigenden Duldungen mit
Mobilfunkbetreibern zur Errichtung und zum Betrieb dieser 5-G-Sendeanlage
einzugehen,
4. sich gegenüber der Bauaufsichtsbehörde der Städteregion Aachen sowie
gegenüber dem Netzbetreiber **ausdrücklich gegen den geplanten Standort** und
den Betrieb dieser 5-G-Sendeanlage **auszusprechen**, und
5. eine transparente öffentliche Information der Bürgerinnen und Bürger sowie eine
politische Debatte im Rat sicherzustellen, bevor weitere Schritte erfolgen.

Begründung

Ohne Information der Anwohnerschaft und der städtischen Öffentlichkeit wurde im Dezember 2025 ein 5-G-Funkmast auf dem Gelände der Fa. Albert Hoffmann in ca. 5m Abstand von der Wohnbebauung und auch in geringen Abstand zur neuen Kindertagesstätte Patternhof sowie dem neuen Wohngebiet Patternhof errichtet. Dazu ist festzustellen:

1. Politische Verantwortung statt formaler Zuständigkeitsverweise

Es ist politisch nicht akzeptabel, sich bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen hinter formalen Zuständigkeitsfragen zu verstecken – so wie dies derzeit durch die Stadt Eschweiler geschieht – s. Schreiben der Stadt Eschweiler vom 22.12.2025 an den Unterzeichner, in der Anlage beigefügt. Auch wenn Genehmigungen zum Betrieb solcher Anlagen nach Bundesrecht erfolgen, besitzt die Stadt Eschweiler erhebliche politische und tatsächliche Einflussmöglichkeiten. Diese sind im Sinne der Bürgerinnen und Bürger zu nutzen – nicht zugunsten wirtschaftlicher Interessen von Mobilfunkkonzernen.

2. Schutz der Bevölkerung und Vorsorgeprinzip

Die Einführung der 5-G-Technologie bedeutet eine erhebliche Verdichtung hochfrequenter Funkstrahlung. Die langfristigen gesundheitlichen Auswirkungen sind weiterhin umstritten und wissenschaftlich nicht abschließend geklärt. Eine Kommune, die den Schutz ihrer Bevölkerung ernst nimmt, muss hier vorsorglich handeln – insbesondere in Wohngebieten sowie in der Nähe von Kitas, Schulen und Pflegeeinrichtungen.

Die Stadt Eschweiler betont zwar selbst, dass die Langfristfolgen der 5-G-Strahlung in der unmittelbaren Umgebung noch nicht ausreichend erforscht seien, setzt aber die Bevölkerung dieser Strahlung bisher ohne Widerspruch aus. Die Unkenntnis über Forschungsergebnisse und die Regelungen in anderen europäischen Ländern, die einen Sicherheitsabstand von mind. 500m für derartige Einrichtungen fordern, sind der Stadt Eschweiler – trotz deren öffentlicher weltweiter Verfügung – nach eigenem Bekunden nicht bekannt.

3. Ablehnung einer weiteren Belastung von Wohngebieten

Der betroffene Innenstadtbereich in Eschweiler ist bereits vielfältigen Belastungen ausgesetzt (Verkehr, Lärm, Umweltbelastungen). Eine zusätzliche technische Großanlage zur Mobilfunkversorgung stellt eine weitere Verschlechterung der Wohn- und Lebensqualität dar und ist den Anwohnerinnen und Anwohnern nicht zuzumuten. Ferner geht mit dieser Einrichtung eine erhebliche Reduzierung des Wohn- und Immobilienwertes in diesem Bereich einher.

4. Eingriff in Stadtbild und Lebensumfeld

Ein 5-G-Funkmast mit ca. 40m Höhe ist kein neutrales Bauwerk, sondern ein massiver technischer Eingriff in das Stadt- und Landschaftsbild. Die Stadt Eschweiler ist verpflichtet, ihr Stadtbild und die Wohnumfelder ihrer Bürgerinnen und Bürger zu schützen, anstatt deren Beeinträchtigung hinzunehmen oder zu fördern.

5. Missachtung der Bürgerinteressen und fehlende Transparenz

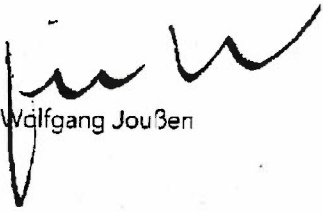
Die bisherige Praxis, Mobilfunkprojekte ohne frühzeitige, offene und ergebnisoffene Information der betroffenen Bevölkerung voranzutreiben, ist politisch inakzeptabel. Entscheidungen dieser Tragweite dürfen nicht über die Köpfe der Bürgerinnen und Bürger hinweg getroffen werden.

Schlussfolgerung

Der Rat der Stadt Eschweiler wird aufgefordert, **klar Stellung zu beziehen** und sich nicht zum Erfüllungsgehilfen anderer externer Interessen zu machen. Die Interessen der Bürgerinnen und Bürger, der Schutz der Gesundheit sowie die Lebensqualität in Eschweiler müssen Vorrang haben.

Ich bitte um ordnungsgemäße Behandlung dieses Bürgerantrags gemäß § 24 GO NRW, um Beratung in den zuständigen Ausschüssen, um Mitteilung der Beratungstermine sowie um schriftliche Mitteilung über das Ergebnis.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Wolfgang Joußen

Anlage: cc Schreiben der Stadt Eschweiler vom 22.12.2025



Bundesamt
für Strahlenschutz

5G – Die 5. Mobilfunk-Generation

STRAHLENSCHUTZ**STANDPUNKT**



Der Rollout der 5. Mobilfunkgeneration schreitet voran. 5G ist keine komplett neue Technologie, sondern eine Weiterentwicklung der vorherigen Mobilfunkstandards 2G (GSM), 3G (UMTS) und 4G (LTE). Viele technische Aspekte sind deshalb mit jenen bisherigen Standards vergleichbar. Hauptunterschied zwischen 5G und 4G ist eine anvisierte bis zu 100-fach höhere Datenübertragungsrate und eine geringere Verzögerung bei der Übertragung von Daten. Diese Aspekte sollen ein deutlich größeres Spektrum von Anwendungen erlauben, erfordern aber auch die Einführung technischer Neuerungen.

Die Bewertung der Exposition und damit verbundener möglicher Gesundheitsrisiken durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder (EMF) ist eine Aufgabe des Bundesamts für Strahlenschutz. In diesem BfS-Standpunkt wird Mobilfunk inklusive 5G aus Strahlenschutzsicht bewertet.

Die Informationsübertragung bei Mobilfunk erfolgt über hochfrequente elektromagnetische Felder (sogenannte HF-Felder). Diese Felder können Gewebe erwärmen, eine zu starke Erwärmung kann gesundheitsschädigende Folgen haben. Damit diese thermischen Wirkungen nicht zu gesundheitlichen Schäden führen, wurden Empfehlungen entwickelt und Grenzwerte festgelegt. Diese wurden deutlich unterhalb der Wirkschwelle angesetzt sowie konservativ unter „Worst Case“-Bedingungen abgeleitet und gelten auch für besonders empfindliche Personengruppen und bei Dauerexposition.

In Deutschland sind die Grenzwerte für die Exposition der Bevölkerung durch ortsfeste Anlagen, u. a. Mobil-

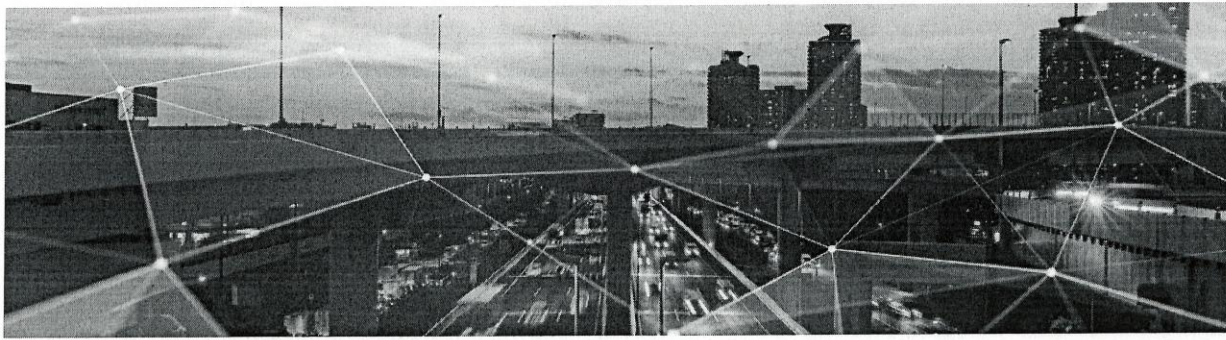
funk-Basisstationen, in der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) frequenzabhängig festgelegt. Der Schutz der Gesundheit der Nutzer*innen von mobilen Endgeräten (z. B. Handys, Smartphones) wird im Rahmen der Produktsicherheit geregelt. Hierbei soll die beim Betrieb auftretende Energiebeziehungsweise Leistungsaufnahme im Körper festgelegte Höchstwerte nicht überschreiten. Als Maß dient die Spezifische Absorptionsrate (SAR).

Wie hoch ist die Strahlenbelastung jetzt und was wird anders mit 5G?

Das Mobilfunknetz mit den bisherigen Standards GSM, UMTS und LTE nutzt zurzeit Frequenzen von 700 Megahertz (MHz) bis 2,6 Gigahertz (GHz). Die Exposition durch Basisstationen ist üblicherweise sehr niedrig (meist unter 1 % des Grenzwertes). Demgegenüber kann bei der körpernahen Handynutzung der empfohlene Höchstwert für die SAR zu einem erheblichen Teil ausgeschöpft werden.



Eine typische Mobilfunkantenne: Wie hoch ist die Strahlenbelastung?



5G ermöglicht eine höhere Datenübertragungsrate.

Bei der Frequenzauktion im Frühjahr 2019 wurden zwei Frequenzbereiche versteigert, die für vergleichbare Mobilfunknutzungen bereits eingesetzt werden: 2 GHz und 3,6 GHz. Erst in einem weiteren Ausbauschnitt sind in Deutschland für 5G und später 6G auch höhere Frequenzbänder vorgesehen, zum Beispiel im 26 GHz- und im 40 GHz-Band- oder bis zu 86 GHz. Ab 30 GHz spricht man vom Millimeterwellenbereich. Wegen der geringen Reichweite und der schwachen Durchdringung von Wänden werden die höheren 5G-Frequenzbänder (> 20 GHz) voraussichtlich örtlich eingeschränkt zur Nutzung kommen, z. B. in Industriegeländen (beruflich Exponierte), oder möglicherweise auch an Orten mit einem hohen Datentransferaufkommen, z. B. in Stadien (allgemeine Bevölkerung). Man spricht auch von sogenannten Campusbereichen. In Deutschland befinden sich diese Felder in einigen Regionen in einer Testphase bezüglich möglicher Anwendungen.

Mit den stets steigenden Datenübertragungsraten werden mehr Sendeanlagen benötigt. Schon heute kommen an Orten mit hoher Nutzerdichte, z. B. an Bahnhöfen oder auf Marktplätzen, sogenannte Kleinzellen („Small Cells“) zum Einsatz. Mit 5G wird eine weitere Zunahme erwartet. Die Kleinzellen haben eine geringere Sendeleistung im Vergleich zu herkömmlichen Basisstationen, werden aber näher an Orten betrieben, an denen sich Menschen aufhalten.

Auch neue Antennentypen wie die Massive-MIMO-Antennen (Multiple Input Multiple Output) werden in Zukunft vermehrt zur Anwendung kommen. Massive-MIMO-Antennen können die Mobilfunksignale zielgerichtet an die Nutzer*innen abgeben. Dadurch können die Personen in der Funkzelle, die ihr Mobiltelefon nicht nutzen, im Durchschnitt geringer exponiert sein als beim Einsatz herkömmlicher Funkantennen, welche die Funkzelle gleichmäßiger versorgen. Somit wird es insgesamt zu größeren räumlichen und zeitlichen Schwankungen kommen als bisher, wobei erwartet wird, dass die Grenzwerte nach wie vor deutlich unterschritten bleiben.

Wie sich die Exposition der Bevölkerung durch die Umstellung bestehender und den Aufbau neuer Mobilfunk-

netze mit 5G-Technik im Detail entwickeln wird, lässt sich durch Modellrechnungen grob abschätzen. Die individuelle Exposition wird üblicherweise von Emissionen der nahe am Körper betriebenen Endgeräte dominiert. Mit der Zunahme von Sendeanlagen und damit verbunden der geringeren Distanz zu diesen wird die Sendeleistung des Mobiltelefons und damit auch die Energieabsorption beim Nutzer niedriger sein als bei bisherigen Basisstationen größerer Funkzellen. Unter der Annahme, dass ein höherer Datentransfer durch die höhere Effizienz des neuen 5G-Standards in etwa ausgeglichen werden kann, sollte sich die Exposition bei etwa gleichbleibender Nutzungsintensität nicht wesentlich ändern.

Bezogen auf die Basisstationen ist zu erwarten, dass die Exposition der Bevölkerung wegen der relativ geringen Sendeleistung von Basisstationen und des Abstandsgesetzes (bei Verdopplung des Abstands sinkt die Leistungsdichte unter Freiraumbedingungen auf ein Viertel) auf einem verglichen mit den Grenzwerten niedrigen Niveau bleibt.

Auch wenn nach jetzigen Abschätzungen keine signifikanten Änderungen der durchschnittlichen Exposition durch 5G zu erwarten sind, werden die tatsächlichen Entwicklungen vom BfS kontinuierlich verfolgt und bewertet. Hierfür vergibt das BfS Forschungsvorhaben und betreibt Eigenforschung.

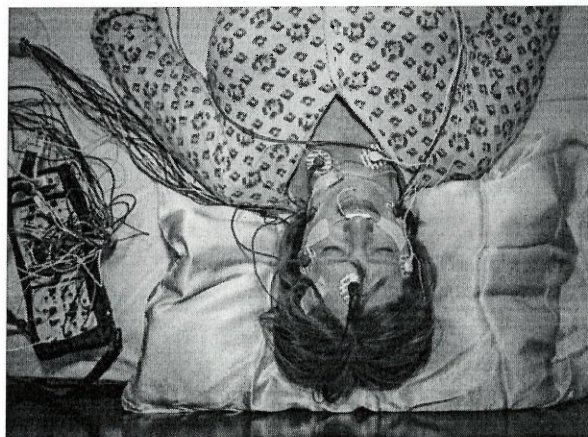
- Derzeit werden die Grenzwerte bezogen auf Mobilfunk-Basisstationen nur zu einem geringen Prozentsatz ausgeschöpft.
- Eine signifikante Änderung der durchschnittlichen Exposition ist durch 5G nicht zu erwarten.
- Die individuellen Expositionen durch Kleinzellen und die neuen Antennentechniken werden allerdings komplexer und es wird mit größeren kurzzeitigen und räumlichen Schwankungen unterhalb der Grenzwerte gerechnet.
- Über gezielte Forschung wird die Entwicklung der Exposition durch HF-Felder vom BfS kontinuierlich verfolgt und bezogen auf Gesundheitsschutz bewertet.

Gibt es gesundheitsschädigende Effekte durch Mobilfunk generell und 5G im Speziellen?

Anfang 1990 kam mit der flächendeckenden Verbreitung des Mobilfunks die Frage auf, ob es über die Geweberwärmung hinaus auch bei Einhaltung der geltenden Grenzwerte möglicherweise gesundheitsschädigende Wirkungen gibt. Seither wurde sowohl national als auch international eine Vielzahl von Studien initiiert. Bei den Studien handelt es sich um Beobachtungsstudien (sogenannte epidemiologische Studien) und experimentelle Studien am Menschen, Tierexperimente (auch mit Expositionen über mehrere Generationen) und Zellstudien (In-vitro-Studien) zu möglichen Wirkmechanismen. Hervorzuheben sind dabei das vom BfS von 2002 bis 2009 durchgeführte Deutsche Mobilfunkforschungsprogramm (DMF; siehe www.emf-forschungsprogramm.de) sowie eine Reihe weiterer Vorhaben in den Folgejahren.

Insgesamt gibt es zu gesundheitlichen Effekten durch HF-Felder weit mehr als 1000 relevante Veröffentlichungen zu unterschiedlichen Mobilfunkfrequenzbereichen, deren Erkenntnisse sich auch auf die aktuell bei 5G bereits in Deutschland genutzten Frequenzen von 700/800 MHz, 2 GHz und 3,6 GHz übertragen lassen. In der Gesamtschau dieser Studien und unter Berücksichtigung der Qualität und damit der Aussagekraft der Studien kommt das BfS zu folgenden Bewertungen für die nachfolgenden Fragestellungen:

- **Können einzelne, vorliegende Hinweise zu „nicht-thermischen“ Wirkmechanismen (unterhalb der Grenzwerte) bestätigt werden?**
Biologische Effekte hochfrequenter Felder auf Zellfunktionen, auf das Erbgut, die Genexpression und auf die Neurophysiologie des visuellen und des Hörsystems wurden z. T. in Wiederholungsstudien untersucht. Die „Melatonin-Hypothese“ und die Hypothese bezüglich einer Demodulation von HF-Feldern wurden überprüft. Keine dieser postulierten Wirkungen konnte bestätigt werden.
- **Gibt es akute Wirkungen oder Befindlichkeitsstörungen durch Mobilfunkfelder?**
Ein möglicher Einfluss hochfrequenter Felder von Mobiltelefonen auf die Leistungsfähigkeit des Gehirns und den Schlaf wurde in mehreren Probandenstudien untersucht. Es wurden minimale EEG-Änderungen beobachtet, die aber als nicht gesundheitsrelevant bewertet werden. Befindlichkeitsstörungen (Kopfschmerzen, Schwindel etc.), die von einigen Perso-



Hochfrequente Felder beeinflussen den Schlaf nicht.

nen auf HF-Felder zurückgeführt werden, können zu erheblichen Einschränkungen in der Lebensqualität der Betroffenen führen. Provokationsstudien unter Laborbedingungen und Studien unter realen Gegebenheiten sprachen übereinstimmend gegen einen ursächlichen Zusammenhang zwischen HF-Feldern des Mobilfunks und Befindlichkeitsstörungen. Demgegenüber sind Nocebo-Effekte von elektromagnetischen Feldern (negative Wirkung aufgrund der Erwartung von negativen Wirkungen, Pendant zu Placebo-Effekt) durch wissenschaftliche Studien gut belegt.

● Gibt es krebserregende Wirkungen von Mobilfunkfeldern?

Dieser Fragestellung wurde intensiv über epidemiologische Studien und Tierexperimente nachgegangen. Bezüglich Handynutzung zeigen epidemiologische Studien mehrheitlich kein erhöhtes Risiko für das Auftreten von Tumoren generell und auch nicht für Tumoren im Kopf-, Hals- und Nackenbereich. Bisher veröffentlichte epidemiologische Studien erlauben aber derzeit noch keine abschließende Aussage zum Hirntumorrisiko bei „Vielnutzern“ der Mobilfunktechnologie und – wegen deren bislang vergleichsweise kurzen Nutzungsdauer – zum Krebsrisiko bei einer Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren. In Tierexperimenten mit lebenslanger Exposition, auch über mehrere Generationen, zeigte sich unterhalb der Grenzwerte kein belastbarer Zusammenhang zwischen Krebserkrankungen und Mobilfunkexposition unterschiedlicher Standards.

Wegen einzelner Hinweise auf einen solchen Zusammenhang stufte die Internationale Krebsforschungsagentur (IARC) 2011 HF-Felder als „möglicherweise krebserregend“ (Gruppe 2b) ein. Eine solche Einstufung seitens der IARC bedeutet, dass die Möglichkeit



Tierexperimente zur Untersuchung von Krebserkrankungen durch Mobilfunk.

eines solchen Risikos zwar nicht wahrscheinlich ist, aber wegen Einzelhinweisen auch nicht ausgeschlossen werden kann. Ein ursächlich zugrunde liegender Wirkmechanismus ist nicht bekannt. Auch ist bisher kein auffälliger Anstieg der Inzidenzraten von Kopf-tumoren in den nationalen Krebsregistern festzustellen. Das BfS verfolgt weiterlaufende Studien zu diesem Thema und vergibt Forschungsvorhaben.

Häufig wird von Bürger*innen auch die Sorge geäußert, dass Felder von Mobilfunkbasisstationen zu Krebserkrankungen führen könnten. Die Exposition der Bevölkerung durch die Felder von Basisstationen liefert jedoch im Vergleich zur Strahlenexposition bei Handynutzung üblicherweise nur einen kleinen Beitrag zur Gesamtexposition von einzelnen Menschen. Auch sind die Sendeleistungen der Basisstationen im Vergleich zu anderen, seit Jahrzehnten bestehenden hochfrequenten Feldquellen wie Rundfunk- und Fernsehsendern sehr gering. Rund um diese leistungsstarken Sender wurde kein erhöhtes Krebsrisiko beobachtet.

● **Gibt es eine tumorwachstumsfördernde Wirkung von Mobilfunkfeldern?**

In Tierstudien wurde untersucht, ob bestehende Tumore durch Mobilfunkfelder möglicherweise in ihrem Wachstum gefördert werden können. Mithilfe krebserzeugender Substanzen wurden in Mäusen oder Ratten Tumore erzeugt und die Tiere dann verschiedenen Mobilfunkfeldern ausgesetzt. In einigen Tiermodellen zeigte sich keine tumorwachstumsfördernde

Wirkung, während in einem bestimmten Mausstamm Tumore hauptsächlich in Lunge und Leber durch Mobilfunkexposition (3G/UMTS) in ihrem Wachstum gefördert wurden. Da die Exposition des Menschen (mit UMTS-Signalen) völlig andere körperinterne Feldverteilungen zur Folge hat (z. B. werden Lunge und Leber nicht erreicht), kann dieses Ergebnis nicht direkt auf den Menschen übertragen werden. In der Gesamtschau der vorliegenden Studienergebnisse geht das BfS daher nicht von einer tumorwachstumsfördernden Wirkung beim Menschen aus. Um zu prüfen, ob es sich bei den Beobachtungen in dem einen Mausstamm – wie in unserer Bewertung angenommen – um einen tiermodellspezifischen Effekt handelt, der nur unter speziellen Versuchsbedingungen zum Tragen kommt, oder ob ein bisher unbekannter und möglicherweise allgemein relevanter Wirkmechanismus zugrunde liegen könnte, vergibt das BfS weitere Forschungsvorhaben.

● **Gibt es andere Langzeitfolgen durch Mobilfunkfelder?**

Weitere theoretisch mögliche Folgen von Langzeitexpositionen wurden v. a. in Tierstudien untersucht. Diese zeigten keine belastbaren Belege für einen Einfluss von Mobilfunkfeldern unterschiedlicher Standards/ Generationen auf die Durchlässigkeit der Blut-Hirnschranke, das Auftreten von Tinnitus, die männliche Fertilität, auf das Immunsystem, die Nervenzellen und Stressantwort. Auch in Mehrgenerationsstudien zeigte sich kein Einfluss auf die Nachkommenschaft bezüglich des Lernens und der Leistungsfähigkeit des Gehirns.



Am höchsten ist die Exposition des Kopfes bei der direkten Nutzung des Mobiltelefons am Ohr.

- **Gibt es möglicherweise spezifische Gesundheitswirkungen bei „5G-Frequenzen“ oberhalb von 20 GHz?** Höhere 5G-Frequenzbänder (> 20 GHz) haben eine geringe Reichweite. Die Absorption dieser HF-Felder findet sehr nahe an der Körperoberfläche statt (die Eindringtiefe der Felder ist frequenzabhängig und beträgt ab 20 GHz 1 mm und weniger). Direkte Wirkungen auf innere Organe sind deshalb nicht zu erwarten. Mögliche Auswirkungen dieser Millimeterwellen würden – falls überhaupt – v. a. Haut und Augen betreffen. Da es hierzu noch vergleichsweise wenig Forschung gibt, vergibt das BfS Forschungsvorhaben in diesem Frequenzbereich. Die Grenzwerte der 26. BImSchV (siehe oben) umfassen auch die höheren Frequenzen (bis 300 GHz), sodass die Einhaltung der Grenzwerte vor allen nachgewiesenen Wirkungen neuer Technologien in diesem Frequenzbereich schützt.

In der Gesamtschau aller vorhandenen Studien und unter Berücksichtigung ihrer Qualität kommt das BfS zu dem Fazit, dass bei Einhaltung der bestehenden Grenzwerte nach derzeitigem Kenntnisstand keine gesundheitsschädigenden Effekte zu erwarten sind.

- Die gesundheitlichen Effekte durch Mobilfunk sind gut untersucht.
- Die Datenlage ist weitgehend robust.
- Die bisher einzige wissenschaftlich gesicherte, gesundheitsrelevante Wirkung von HF-Feldern ist Gewebeerwärmung deutlich oberhalb der Grenzwerte.
- Bei Einhaltung der Grenzwerte sind keine gesundheitsschädigenden Effekte zu erwarten.

Gibt es noch offene Fragen und wie geht das BfS damit um?

Die Einhaltung der Grenzwerte schützt vor allen wissenschaftlich nachgewiesenen Gesundheitswirkungen durch HF-Felder, es bestehen jedoch noch Unsicherheiten in der Risikobewertung hinsichtlich intensiver und langfristiger Handynutzung sowie hinsichtlich Millimeterwellen. Bei einer Risikobewertung ist zudem zu berücksichtigen, dass die völlige Unschädlichkeit einer Technologie nicht bewiesen werden kann, da nie alle möglichen Situationen, Kombinationen und Zustände getestet sowie alle denkbaren Endpunkte betrachtet werden können. In der Gesamtabwägung kommt das BfS zu der Einschätzung, dass bei HF-Feldern folgende Vorsorgemaßnahmen angezeigt sind:

- **Forschung:** Mit begleitender und proaktiver Forschung werden (per Definition immer vorhandene) wissenschaftliche Unsicherheiten in der Risikobewertung weiter verringert.
- **Minimierung der Exposition:** Da die Exposition durch Basisstationen üblicherweise sehr gering ist, betreffen Minimierungsoptionen für Bürger*innen vor allem die körpernahe Nutzung von Endgeräten (siehe auf der BfS-Internetseite (www.bfs.de/handytipps) einfache Verhaltensmaßnahmen zur Handynutzung, wie jeder und jede Einzelne die eigene Exposition verringern kann). Zudem appelliert das BfS an Gerätehersteller und Betreiber, Minimierungsoptionen konsequent zu verfolgen.
- **Information der Bevölkerung:** Die Bevölkerung wird objektiv und sachlich über mögliche gesundheitliche Risiken und die Strahlenbelastung durch HF-Felder informiert.

- Wie in der Forschung und Bewertung neuer Technologien üblich, können nicht alle Fragen abschließend beantwortet werden.
- Das BfS empfiehlt deshalb Vorsorgemaßnahmen. Es informiert und setzt sich für Minimierung ein.
- Das BfS initiiert begleitend oder proaktiv Forschung zur Klärung von Unsicherheiten in der Risikobewertung.

Wie steht das BfS zu den Forderungen nach einem Moratorium für 5G?

Widerstand gegen Mobilfunk gibt es seit Ausbau des Mobilfunknetzes. Die Argumente haben sich wenig geändert – immer wieder wurden und werden selektiv wissenschaftliche Studien herausgegriffen und als Beweis einer schädlichen Wirkung angeführt. Daraus resultiert die Forderung nach einem Moratorium und dass 5G erst eingeführt werden soll, wenn seine Unschädlichkeit bewiesen ist. Letzteres ist prinzipiell nicht möglich; erforscht und bewiesen werden kann immer nur ein vorhandener Effekt, nicht aber die Abwesenheit eines Effekts und schon gar nicht die Abwesenheit aller denkbaren bekannten und unbekannten Wirkungen.

Die oftmals unterschiedliche Interpretation von Studienergebnissen beruht auch auf unterschiedlichen Ansätzen in der Risikobewertung. Wie im BfS-StrahlenschutzStandpunkt zu Verfahren in der Risikobewertung am BfS (www.bfs.de/risikobewertung) dargelegt, bezieht das BfS für seine Risikobewertung alle Studien ein und berücksichtigt dabei die Qualität der Studien nach definierten wissenschaftlichen Kriterien. Besondere Berücksichtigung finden dabei publizierte Übersichtsarbeiten von ausgewiesenen Expertengremien und Organisationen, die strenge Anforderungskriterien erfüllen. Auf dieser Basis kommt das BfS bei umfangreicher Datenlage zu dem Schluss, dass es nach derzeitigem Kenntnisstand bei Einhaltung der Grenzwerte keine wissenschaftlich gesicherten Belege für gesundheitsschädigende Effekte durch Mobilfunk inklusive 5G gibt und keine signifikante Erhöhung der Strahlenbelastung durch Einführung der neuen Technologie zu erwarten ist. Den stets verbleibenden wissenschaftlichen Unsicherheiten in der Risikobewertung wird durch die oben genannten Vorsorgemaßnahmen Rechnung getragen. Aus Strahlenschutzsicht sieht das BfS deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Grund für ein Moratorium zu 5G.

Fazit

Es gibt – bei umfangreicher Datenlage – keine wissenschaftlich gesicherten Belege für negative Gesundheitseffekte durch 5G unterhalb der bestehenden Grenzwerte. Den stets verbleibenden Unsicherheiten in der wissenschaftlichen Risikobewertung wird über Forschung Rechnung getragen. Das BfS wird auch weiterhin die wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen kontinuierlich verfolgen, um zeitnah reagieren zu können, wenn sich an dieser Bewertung etwas ändern sollte.

Impressum

Bundesamt für Strahlenschutz
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Postfach 10 01 49
38201 Salzgitter
Tel.: +49 3018 333-0
Fax: +49 3018 333-1885
E-Mail: ePost@bfs.de
www.bfs.de

Redaktion: Melanie Bartholomäus
Gestaltung: Orca Affairs
Fotos: Titel iStockphoto/xijian,
Seite 1 Gettyimages/Bloomberg Creative,
Seite 2 iStockphoto/metamorworks,
Seite 3 Gettyimages/The Washington Post/
Kontributor, Seite 4 iStockphoto/goroden-
koff, Seite 5 PhotoAlto/Frederic Cirou
Stand: Mai 2021

Anlage 4

Dr. Wolfgang Joußen

Dr. Joußen

Stadt Eschweiler
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler

4. März 2026

Mein Zeichen: WJ./ Funkrast/Hoffmann

Bürgerantrag gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW an den Rat der Stadt Eschweiler

Betreff: Aktualisierung der „Leitlinien für die Standortauswahl neuer Mobilfunkanlagen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) einen Bürgerantrag an den Rat der Stadt Eschweiler.

Antrag

Der Rat der Stadt Eschweiler möge beschließen,

dass in der Stadt Eschweiler keine neuen Mobilfunkanlagen errichtet oder in Betrieb gehen dürfen, solange die überarbeiteten „Leitlinien für die Standortauswahl neuer Mobilfunkanlagen“ der Stadt Eschweiler gem. Prüfantrag der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler vom 3.2.2026 nicht fertiggestellt sind.

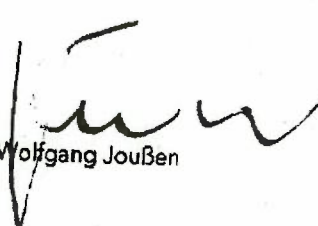
Begründung

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Eschweiler hat am 3.2.2026 einen Prüfantrag an den Bürgermeister der Stadt Eschweiler gestellt, dessen Ziel es ist, die „Leitlinien für die Standortauswahl neuer Mobilfunkanlagen“ an die seit 2005 geänderten Rahmenbedingungen für die Errichtung und den Betrieb von Mobilfunkanlagen anzupassen. Insoweit wird ferner Bezug genommen auf die Ausführungen der Prüfantragsteller vom 3.2.2026 an den Bürgermeister

Eine solche Anpassung der Leitlinien macht nur Sinn, wenn in der Zeit der Anpassung der Leitlinien keine neuen Mobilfunkanlage errichtet oder in Betrieb genommen werden, die auf den obsoleten Leitlinien des Jahres 2005 basieren. Ohne ein solches Moratorium ist davon auszugehen, dass durch die Mobilfunkbetreiber weitere Mobilfunkanlagen installiert und betrieben werden, die mit den unter veränderten technischen Rahmenbedingungen - 5G-Technologie - nicht mehr kompatiblen Leitlinien aus dem Jahr 2005 basieren.

Ich bitte um ordnungsgemäße Behandlung dieses Bürgerantrags gemäß § 24 GO NRW, um Beratung in den zuständigen Ausschüssen, um Mitteilung der Beratungstermine sowie um schriftliche Mitteilung über das Ergebnis.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Wolfgang Joußen

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge

Sitzungsdatum

1.	Vorberatung	Anregungs- und Beschwerdeausschuss	öffentlich	30.04.2026
2.	Beschlussfassung	Rat der Stadt Eschweiler	öffentlich	06.05.2026

Neubau des Sportzentrums Jahnstraße; hier: Bürgerantrag von Herrn Josef Stiel vom 23.03.2026 und 30.03.2026

Beschlussvorschlag:

1. Der Anregungs- und Beschwerdeausschuss hat den Bürgerantrag vom 23.03.2026 und 30.03.2026 geprüft.

Er empfiehlt dem Rat der Stadt Eschweiler, dem Antrag auf Prüfung nicht zu folgen bzw. diesen abzulehnen.

2. Der Rat der Eschweiler lehnt den von Herrn Stiel gestellten Bürgerantrag ab.

A 14-Rechnungsprüfungsamt ☒ Gesehen ☐ Vorgeprüft gez. Molls		Datum: 20.04.2026 gez. Nowicki gez. Vogelheim					
1		2		3		4	
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt		☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	
Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis		Abstimmungsergebnis	
☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig		☐ einstimmig	
☐ ja		☐ ja		☐ ja		☐ ja	
☐ nein		☐ nein		☐ nein		☐ nein	
☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung		☐ Enthaltung	

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.03.2026, ergänzt durch E-Mail vom 30.03.2026, beantragt Herr Josef Stiel, Parkstraße 18, 52249 Eschweiler, mittels Bürgerantrag die Prüfung, ob und wie das Bauvorhaben (Schwimmbad/ Sporthalle/ Tiefgarage) an der Jahnstraße auf dem Gelände des Rathausquartiers oder an einem anderen nicht hochwassergefährdeten und verkehrsmäßig besseren Standort (wie z.B. das Gelände der ehemaligen Kaserne an der Gartenstraße oder das Gelände der ehemaligen Firma Eschweiler Gusswerk/ Albert Jussen an der Talstraße) realisiert werden kann (Anlagen 1 und 2).

Der Antragsteller begehrt mit seinem Antrag die Prüfung, ob bzw. wie das in Planung befindliche Sportzentrum an der Jahnstraße auf der Freifläche neben dem Rathaus (ehemaliges Gelände CityCenter) oder einem anderen nicht hochwassergefährdeten und verkehrsmäßig besseren Standort errichtet werden kann.

Grundlage für die Förderung der Gebäude, die im Rahmen des Flutereignisses 2021 beschädigt worden sind, ist die Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher und privater Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 (Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen).

Nach Ziffer 6.4.2 der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens alle Maßnahmen zur Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und Schäden nach Nummer 2.1 und zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen nach Nummer 6.1 förderfähig. Dazu zählen auch Maßnahmen, die im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang in einer dem jeweiligen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko angepassten Weise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Vermeidung künftiger Schäden wiedererrichtet werden.

Zu den förderungsfähigen Kosten zählen insbesondere:

- a) die Kosten für den Ersatzneubau, auch für den Ersatzneubau an anderer Stelle bis zur Höhe des entstandenen Schadens, inklusive Maßnahmen der Bodenordnung
- b) Folgekosten, die an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen unabhängig von der Rechtsform des öffentlichen Versorgerunternehmens und den im Einzelfall geltenden Vereinbarungen entstehen, soweit diese zur Schadensbeseitigung notwendig sind.

Ein Ersatzbau ist damit grundsätzlich auch an anderer Stelle zulässig.

Eine Förderfähigkeit ist jedoch nur gegeben, wenn:

- die bestehende Infrastruktur wegen der Hochwasservorsorge nicht mehr an derselben Stelle saniert oder neu errichtet werden kann.
- Eine Sanierung z.B. auf Grund von statistischen Beeinträchtigungen oder Kontaminationen nicht mehr möglich ist oder
- die Kosten einer Sanierung höher sind als die Kosten eines Neubaus.

Der Antragssteller muss hierbei den Nachweis erbringen, dass entweder eine Ertüchtigung des Gebäudes oder der Wiederaufbau an gleicher Stelle – z.B. aus Gründen des Hochwasserschutzes – nicht möglich ist oder aber nachweisen, dass die Sanierungskosten höher als ein Ersatzbau ausfallen würden. Nur wenn dies der Fall ist, kann ein Neubau in den Wiederaufbauplan einbezogen werden (vgl. FAQ des Ministeriums für Heimat Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen). Bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit wären im Falle des Ersatzneubaus an anderer Stelle die Kosten für den entstehenden Grunderwerb einzubeziehen.

Die seinerzeitige Prüfung ergab, dass der Wiederaufbau des Sportzentrums an gleicher Stelle möglich und der Neubau an gleicher Stelle wirtschaftlicher als die Sanierung ist. Der Neubau an anderer Stelle hätte zusätzlichen Grunderwerb zur Folge, sodass bei gleichem Bauvolumen denklogisch der Neubau an Ort und Stelle wirtschaftlicher ausfällt. Da kein Nachweis technischer oder hochwasserrelevanter Nachweis geführt werden konnte, dass ein Neubau an Ort und Stelle nicht möglich ist, entfällt auch diese Option zur Zulässigkeit des Wiederaufbaus an anderer Stelle.

Hinsichtlich der Standortfrage wurde in der Sitzung des Rates am 18.05.2022 ausführlich beraten; hierbei wurde obiger Argumentation folgend einstimmig beschlossen, dass das Sportzentrum am selben Ort wiederaufgebaut wird (vgl. hierzu VV 179/22).

Sollte man dem Ansinnen des Antragstellers folgen, müsste der derzeitige Planungsprozess für den Standort Jahnstraße gestoppt werden und neue Prüfungen bzw. Gutachten für die Alternativstandorte veranlassen. Alle hierdurch entstehenden Mehrkosten sind nicht förderfähig, da Doppelförderungen nicht erfolgen. Zudem würde die Förderfähigkeit der Gesamtmaßnahme gem. Wiederaufbaurichtlinie auf den Betrag gedeckelt, der für den Neubau an gleicher Stelle avisiert worden ist.

Ebenso würde die Klärung der Standortfrage zu erheblichen zeitlichen Verschiebungen führen, so dass die Gebäude bis 2030 – Ende Förderzeitraum – nicht fertig gestellt sind.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, dem Antrag nicht zu folgen bzw. diesen abzulehnen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Personelle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Bürgerantrag vom 23.03.2026 - Anlage 1

Bürgerantrag vom 30.03.2026 Nachtrag - Anlage 2

23.03.26

Josef Stiel

52249 Eschweiler, am 23. März 2026

Parkstraße 18

Der Bürgermeister
der Stadt Eschweiler

Eing.: 23. März 2026

Stadt Eschweiler

Bürgermeister

Rat der Stadt Eschweiler

Sehr geehrte Damen und Herren

als Bürger der Stadt Eschweiler stelle ich nach § 24 GO NRW folgenden
Bürgerantrag:

Überprüfen Sie bitte, **ob und wie** das Bauvorhaben
(Schwimmbad/Sporthalle/ Tiefgarage) an der Jahnstraße alternativ auf dem
Gelände des „Rathausquartiers“ realisiert werden kann.

Begründung: siehe „Kommentar zum neuen Sportzentrum Eschweiler
Bürger aufgepasst“ in „Eschweiler Filmpost“ Nr.11 vom 11. März 2026

Mit freundlichen Grüßen

Josef Stiel

Eschweiler. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Mobilität hat „Grünes Licht“ für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 11. Änderung des Bebauungsplans 12 für das neue Sportzentrum an der August – Thyssen – Straße / Jahnstraße gegeben. Was als gute Neuigkeit daherkommt, sollte der Eschweiler Bürger nicht ungeprüft lassen. So sehen erfahrene Stadtplaner den Standort an der August-Thyssen-Straße/ Jahnstraße vor allem aufgrund der beengten Platzverhältnisse als kritisch an. Durch den neuen Wohnkomplex der mittlerweile gebaut wurde gibt es auch einen Nutzungskonflikt. Die Anwohner befürchten durch die hohe Frequentierung des Sportzentrums Lärm, verstärkten Lieferverkehr und große Parkraumnot. Der Bus -, Hol - und Bringverkehr muss über einen neuen Kreisverkehr abgewickelt werden, was die Verkehrsführung sehr komplex macht. Das bedeutet für die Verkehrsteilnehmer, dass hier auf Grund von Engpässen eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich ist. Zudem sorgen die extrem hohen Anforderungen an die Resilienz des Hochwasserschutzes für enorme Kosten. Dass dieser Standort überhaupt wieder gewählt wurde, lag übrigens an einer Fehlinformation des ehemaligen Technischen Beigeordneten Hermann Gödde an den Stadtrat. Er erklärte damals, dass die Fluthilfe mittel des Landes und Bundes im Rahmen des Wiederaufbaus (hier 51,75 Millionen Euro) nur bei gleichem Standort gezahlt würden. Das stimmt aber nicht! Gezahlt wird auch wenn an anderer Stelle gebaut wird. Einige Eschweiler Bürger und auch die ein oder andere Partei sieht im Eschweiler Rathaus Quartier einen geeigneten Standort. Für Mitbürger mit Visionen malt sich da das Bild von einem modern gestalteten und belebtem Rathaus Quartier mit Anbindung an den Markt und einem Blick auf die Inde und der angrenzenden Uferstraße, schön beleuchtet am Abend, mit gepflegter Außen gastronomie. Alles durch die Indestraße gut erreichbar und durch den Bau eines schon so lange gewünschten Parkhauses, könnten Geschäftsleute und Gastronomen endlich etwas entspannter in die Zukunft schauen. Wer jetzt denkt, das geht nicht – da gibt es doch die Geschichte: Alle sagten: Das geht nicht! – da kam einer, der wusste das nicht und hat es einfach gemacht. Vielleicht könnte ein geschickter Verhandlungsführer auch den Investor Ten Brinke mit ins Boot holen? 51,75 Millionen Euro sind ja schon da. Gaby Römers

Buergermeister, (Eschweiler)

Von: jostiel@t-online.de
Gesendet: Montag, 30. März 2026 12:07
An: Buergermeister, (Eschweiler)
Betreff: Mein Bürgerantrag vom 23.03.2026

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Josef Stiel 52249 Eschweiler, am 30.März 2026

Parkstraße 18

jostiel@t-online.de

Mein Bürgerantrag vom 23.03.2026

Bürgermeister der Stadt Eschweiler

Ratsmitglieder

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

sehr geehrte Damen und Herren,

meinen Bürgerantrag in Sachen Neubau Sportzentrum Jahnstraße ergänze ich wie folgt:

Überprüfen Sie bitte, **ob und wie** das Bauvorhaben (Schwimmbad/Sporthalle/Tiefgarage) an der Jahnstraße alternativ auf dem Gelände des Rathausquartiers **oder an einem anderen nicht hochwassergefährdeten und verkehrsmäßig besseren Standort (wie z.B. das Gelände der ehemaligen Kaserne an der Gartenstraße oder das Gelände der ehemaligen Firma Eschweiler Gusswerk / Albert Jussen an der Talstraße)** realisiert werden kann.

Mit freundlichem Gruß

Josef Stiel